

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge und Geschäftsbeziehungen (Offerten, Bestellungen, Vertragsverhandlungen, etc.) zwischen dem Lieferanten und dem Kunden. Diese AGB ersetzen alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1.2 Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen dem Lieferanten und dem Kunden abgeschlossenen Verträge. Mit der Abgabe einer Bestellung erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden. Allfällige Vertragsklauseln und -bedingungen des Kunden oder von Dritten sind wegbedungen, ausser bei ausdrücklicher Zustimmung des Lieferanten.

1.3 Die Gültigkeit des Vertrages und dieser AGB wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder ungültige Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck am meisten entsprechen.

1.4 Der Lieferant ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. Der Lieferant haftet nur für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der beigezogenen Dritten, nicht aber für die Leistungen von Dritten.

2. Offerte, Annahme, und Inkrafttreten von Verträgen

2.1 Offerten, Preislisten, Produktbeschreibungen, Datenblätter, Prospekte, technische Unterlagen des Lieferanten sowie schriftliche Angebote, die keine ausdrückliche Annahmefrist nennen, sind unverbindlich und können vom Lieferanten jederzeit angepasst oder widerrufen werden. Der Lieferant ist nicht an irgendwelche Erklärungen und Beschreibungen Dritter hinsichtlich der Produkte oder Dienstleistungen gebunden.

2.2 Schutz des geistigen Eigentums von Offerten: Inhalte von Offerten sind geistiges Eigentum des Lieferanten und urheberrechtlich geschützt. Ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Lieferanten ist es untersagt, Offertinhalte als Ganzes oder auch nur auszugsweise zu veröffentlichen oder für andere Zwecke als zur kundeninternen Entscheidungsfindung zu nutzen. Insbesondere die Weiterverwendung von technischen Konzepten, Schemas, Plänen, Messresultaten, Stücklisten und Angaben zu individuellen Konfigurationen ist ohne vorgängige Bewilligung untersagt. Offertinhalte des Lieferanten zur Erstellung von Ausschreibungsunterlagen zu verwenden, oder diese Mitbewerbern zur Verfügung zu stellen, ist verboten. Schadenersatzansprüche bei Missbrauch bzw. Missachtung dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten.

2.3 Bestellungen und Aufträge des Kunden gelten als Offerte zum Vertragsschluss. Verträge kommen erst mit der Annahme durch den Lieferanten zustande und treten erst dann in Kraft. Die Annahme des Lieferanten erfolgt durch eine Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung. Die Auftragsbestätigung bei Online-Bestellungen über die Website des Lieferanten gilt als reine Bestätigung des Bestelleingangs. Sind die bestellten Geräte nicht lieferbar, kommt der Vertrag nicht zustande. Der Lieferant macht diesfalls eine Mitteilung.

2.4 Die Auftragsbestätigungen des Lieferanten enthalten eine detaillierte Beschreibung der bestellten Produkte und Dienstleistungen. Erfolgt keine Bestätigung, so gelten sinngemäss die Beschreibungen aus Offerten des Lieferanten.

3. Lieferungen

3.1 Die Lieferungen erfolgen ab Betriebslager des Lieferanten. Lieferumfang und Ausführung richten sich nach der Bestellung und/oder allenfalls dem Pflichtenheft. Vorbehalten bleibt die Verbesserung, Änderung oder der Ersatz von Produktteilen vor der Lieferung.

3.2 Ohne anderweitige Vereinbarung bestimmt der Lieferant die Verpackung und die Art des Versands/Transports. Die Kosten für Verpackung und Versand/Transport trägt der Kunde; sie werden auf der Rechnung separat aufgeführt. Bleibt die Verpackung im Eigentum des Lieferanten, muss sie auf Kosten des Kunden an den Versandort zurückgesandt werden.

3.3 Nutzen und Gefahr gehen im Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur zum Versand/Transport auf den Kunden über. Die Gefahrtragung durch den Kunden gilt auch, wenn der Lieferant auf Wunsch des Kunden in seinem Namen und auf seine Rechnung eine Transportversicherung abschliesst. Beanstandungen aus Verlust oder Schaden beim Versand/Transport muss der Kunde gegenüber dem Spediteur oder der Versicherungsgesellschaft erheben.

3.4 Liefer- und Versanddaten gelten als geschätzte Termine. Eine angemessene Änderung der Lieferfristen sowie Teillieferung ist vorbehalten. Verspätete oder unvollständige Lieferung führt weder zu Verzug noch zu einer Haftung des Lieferanten. Entsprechend ist der Kunde auch nicht zum Rücktritt oder zu einer Reduktion seiner vertraglichen Leistungen berechtigt.

3.5 Jede Lieferung ist vom Kunden sofort nach Empfang zu kontrollieren; über festgestellte Mängel ist der Lieferant binnen 5 Tagen zu informieren. Stillschweigen des Kunden bedeutet Annahme der Lieferung. Ist eine Lieferung nachweislich unvollständig oder mangelhaft, behebt der Lieferant die Mängel nach eigenem Ermessen. Weitere Rechte des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

4. Montage und Installation

Erfolgt die Montage der Geräte durch den Lieferanten, muss der Kunde die vom Lieferanten bezeichneten notwendigen Vorbereitungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig ausführen, insbesondere Geländearbeiten, Erstellen von Gerüsten, Beschaffung von Baumaterial, Licht- und Stromquellen. Er gewährt dem Lieferanten Zutritt und vermittelt die erforderlichen Informationen. Bei der Installation in einem Fahrzeug ist es Sache des Kunden, vorgängig die richtigen Entstörmassnahmen auf eigene Kosten vorzunehmen sowie die Funktionstüchtigkeit der elektrischen Anlage zu prüfen. Der Aufwand des Lieferanten für Montage und die erforderliche Reisezeit werden dem Kunden nach den üblichen Tarifen des Lieferanten in Rechnung gestellt.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferanten. Er kann einen Eintrag ins Eigentumsvorbehaltsregister vornehmen. Bis zur vollständigen Bezahlung ist es dem Kunden untersagt, die Produkte entgeltlich oder unentgeltlich weiter zu veräussern. Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über sämtliche Ansprüche von Dritten bezüglich dieser Waren (insbesondere Pfändung und Arrest) zu informieren.

6. Lizenzen

6.1 Hinsichtlich der Software von Dritten (z.B. Windows Betriebssysteme, Firmware, etc.) gelten die jeweils anwendbaren Lizenzbestimmungen und Endnutzervereinbarungen (EULA) des betreffenden Herstellers. Jegliche Haftung und Gewährleistungsansprüche gegen die Lieferantin im Zusammenhang mit diesen Lizenzen sind ausgeschlossen.

6.2 Vom Lieferanten eingeräumte Lizenzen für Software des Lieferanten beziehen sich ausschliesslich auf den maschinenlesbaren, ausführbaren Code der Software, die zugehörige Anwenderdokumentation sowie auf allfällige, vom Lieferanten bereitgestellte Software-Updates oder Überarbeitungen.

6.3 Der Lieferant räumt die Lizenzen nach Zahlungseingang der entsprechenden Lizenzgebühr ein. Die vom Lieferanten eingeräumten Lizenzrechte ermöglichen dem Kunden die Nutzung der Software für seine eigenen und internen Geschäftsbedürfnisse für eine festgelegte Anzahl Server und/oder Benutzer. Die Lizenzrechte sind nicht exklusiv, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar.

6.4 Der Lieferant stellt dem Kunden eine Kopie der Software sowie ein Exemplar der zugehörigen Anwenderdokumentation auf einem physischen Speichermedium oder elektronisch zur Verfügung. Alle Kopien, einschliesslich der Sicherungskopien der Software stehen im Eigentum des Lieferanten. Mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich genannten und gesetzlich zwingend vorgesehenen Nutzungsrechte erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an der Software und der Anwenderdokumentation. Es ist dem Kunden verboten, die Software oder Teile davon zu bearbeiten, zu verändern, zu kopieren (Ausnahme: erforderliche Sicherungskopie), zu disassemblieren, zu dekompileieren oder zu entschlüsseln. Es ist weiter untersagt, die Software zugunsten oder für Rechnung Dritter zu nutzen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich in irgendeiner Form verfügbar zu machen. Der Kunde darf ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten keine eigene Software auf den Systemen des Lieferanten einsetzen.

7. Leistung des Kunden

7.1 Der Kunde verpflichtet sich zu fristgerechter Bezahlung der bestellten Leistungen und Produkte sowie für deren rechts- und vertragskonforme Nutzung. Insbesondere dürfen Geräte und Netze nicht für illegale Handlungen oder für die Verbreitung illegaler Inhalte genutzt werden. Der Kunde trifft alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen und beachtet die Instruktionen des Lieferanten über die sachgemässe Benutzung.

7.2 Jede Haftung des Lieferanten für den Inhalt der vom Kunden übermittelten Daten und Informationen sowie für sonstige unsachgemässe Nutzung durch den Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde hält den Lieferanten schadlos gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung von Leistungen und Produkten des Lieferanten durch den Kunden.

8. Preise

8.1 Falls nicht anders schriftlich vereinbart, gelten Preisangaben des Lieferanten in Schweizer Franken, ab dem entsprechenden Standort des Lieferanten, exkl. MWSt. Preise für Wiederverkäufer sind netto. Exklusive und durch den Kunden zu bezahlen sind zusätzliche Kosten und Auslagen wie z.B. Gebühren für Versand/Transport und Versicherung, Zoll, Import und Export oder Lizenzen und öffentliche Abgaben.

8.2 Die Preise ergeben sich aus der entsprechenden Vertragsurkunde oder einer verbindlichen Offerte. Der Lieferant ist berechtigt, vereinbarte Preise und Gebühren jederzeit anzupassen. Die Anpassungen werden dem Kunden in ge-

eigneter Weise einen Monat im Voraus schriftlich angekündigt. Der Lieferant ist zudem berechtigt, vereinbarte Preise anzupassen, wenn sich Komponenten oder Erzeugnisse Dritter, welche Bestandteil der Produkte bilden, substantiell verteuern oder wenn Ersatzbestandteile beschafft werden müssen. Falls eine solche Änderung zu einer Preiserhöhung von über 10% führt, hat der Kunde das Recht, noch nicht ausgeführte Bestellungen für die betreffenden Produkte und Leistungen zu annullieren.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Die Rechnungen des Lieferanten sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen. Bei Teillieferungen wird jede Lieferung separat verrechnet. Bei Online-Bestellungen über die Website des Lieferanten gelten Vorauszahlung und/oder die auf der Website bekannt gegebenen Zahlungsmodalitäten.

9.2 Verrechnung ist unzulässig und Abzüge werden nachbelastet. Ein Zahlungsrückbehalt ist ausgeschlossen; dies gilt auch bei Verzug oder bei unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder im Falle von Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Zahlungsort ist Zürich. Zahlungen gelten als erfolgt, wenn der Rechnungsbetrag dem Bankkonto des Lieferanten gutgeschrieben worden ist. Bei Einwänden des Kunden gegen die Rechnung gilt diese als richtig, solange technische Abklärungen durch den Lieferanten keine Anhaltspunkte für Fehler ergeben.

9.3 Nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäss Ziff. 9.1 hievorgemäss gerät der Kunde ohne separate Mahnung in Verzug. Befindet sich der Kunde in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, alle nachfolgenden Lieferungen zurückzuhalten oder sie von der vorgängigen Bezahlung durch den Kunden abhängig zu machen sowie teilweise oder ganz von der Vertragsbeziehung mit dem Kunden zurückzutreten. Auf Beträge die zur Zeit ihrer Fälligkeit ausstehen, wird ein Verzugszins erhoben, der 4% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Schadenersatzansprüche des Lieferanten bleiben vorbehalten.

10. Garantie und Umtausch

10.1. Auf Produkte des Lieferanten wird eine Garantie für Fabrikationsfehler für die Dauer von 12 Monaten ab Datum des Versands bzw. Abschluss der Montage oder Installation gewährt. Die Garantie ist beschränkt auf – je nach Wahl des Lieferanten – Reparatur oder Ersatz der effektiv mangelhaften Teile. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen, ausser bei Absicht oder Grobfahrlässigkeit des Lieferanten. Insbesondere Ersatzansprüche für mittelbaren Schaden, Folgeschäden oder für eingeschränkte Nutzung sind wegbedungen. Die Ansprüche des Kunden aus dieser Garantie sind nicht übertragbar.

10.2 Der Kunde verliert seine Gewährleistungsrechte, wenn er den Mangel dem Lieferanten nicht innert 5 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich anzeigt. In der Anzeige ist der Mangel möglichst genau zu beschreiben. Der Lieferant bestätigt den Empfang der Mängelrüge schriftlich und teilt die Bedingungen der Behebung mit (Ort, Datum, etc.). Verlangt der Lieferant die Einsendung der mangelhaften Produkte, trägt der Kunde Kosten und Gefahr für Verpackung und Versand zum Lieferanten. Der Lieferant übernimmt die Kosten der Rücksendung zum Kunden. Weisen eingesendete Geräte keine feststellbaren Fehler auf oder fällt der Mangel nicht unter die Garantie, wird eine Überprüfungs- bzw. Bearbeitungspauschale verrechnet.

10.3 Nicht unter die Garantie fallen Mängel durch übliche Abnutzung, unsachgemässer Nutzung und Unterhalt, durch Reparaturversuche des Kunden oder von unautorisierten

Dritten, Funktionsstörungen der Geräte und Systeme bei Netzausfällen und deren weitere Auswirkungen, Mängel infolge Änderung rechtlicher Vorschriften sowie Mängel aus ähnlichen Gründen. Nicht unter die Garantie fallen Batterien, Akkus oder Sicherungen, ferner die Reichweite der Geräte sowie durch andere Betreiber von elektrischen Geräten verursachte Interferenzen oder Störungen. Der Kunde kann solche Mängel, soweit machbar, vom Lieferanten zu den üblichen Tarifen beheben lassen.

10.4 Technisch bedingte Änderungen, die den bestimmungsgemässen Gebrauch der Produkte nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar. Hinsichtlich der gelieferten Produkte von Drittherstellern gilt ausschliesslich eine allfällige Garantie des betreffenden Herstellers. Der Lieferant kann die entsprechenden Ansprüche dem Kunden unter gleichzeitigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche gegen den Lieferanten abtreten.

10.5 Umtausch und Rückgabe von Produkten sind grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann mit dem Lieferanten ein Umtausch vereinbart werden. Umtausch und Rückgabe von für den Kunden individuell bestellten oder konfigurierten Produkten sind ganz ausgeschlossen.

10.6. Um einen Garantieanspruch geltend zu machen, sind die entsprechenden Kaufbelege wie Verkaufsquittung, Lieferschein oder Rechnung beizubringen.

11. Haftungsausschluss und Rücktritt

11.1 Der Lieferant erbringt seine Dienstleistungen und Produktlieferungen professionell, fachmännisch und mit qualifiziertem Personal. Jegliche Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen sind ausgeschlossen. Hinsichtlich verspäteter Lieferung gilt Ziff. 3.4 hier vor. Die Haftung des Lieferanten im Falle von Produktmängeln richtet sich nach Ziff. 10 hier vor. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

11.2 Kann der Vertrag aus vom Lieferanten nicht zu vertreten Gründen nicht innert nützlicher Frist oder zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erfüllt werden, können der Lieferant und der Kunde unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf das Ende jedes Kalendermonats mit eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten sind ausgeschlossen, ausser bei Absicht oder Grobfahrlässigkeit.

12. Behördliche Genehmigungen und Vorschriften

Der Kunde ist verantwortlich für die Beschaffung der für den Kauf oder den Betrieb der Produkte benötigten behördlichen Konzessionen, Genehmigungen und Abonnemente. Er ist zudem verantwortlich, dass die Produkte den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften entsprechen. Der Kunde beachtet im Falle des Exports der Produkte die anwendbaren Ein- und Ausfuhrvorschriften (insbesondere die Wiederausfuhrvorschriften der USA) und trägt hierfür die volle Verantwortung.

13. Spezifikationen

Der Lieferant informiert den Kunden über seine Produkte und Leistungen mit grösstmöglicher Sorgfalt. Informationen über Produkte von Drittherstellern stammen von denselben. Die Informationen erfolgen ohne Gewähr und der Lieferant übernimmt keine Haftung, insbesondere nicht für die Korrektheit und Vollständigkeit der Informationen. Der Lieferant behält sich vor, die Spezifikationen und technischen Eigenschaften seines Sortimentes jederzeit abzuändern, um diese dem

neuesten Stand der Technik und den behördlichen Anforderungen anzupassen.

14 Datenschutz, Geheimhaltung und Mitteilungen

14.1 Der Lieferant erfasst und bearbeitet ausschliesslich Daten, die für die Leistungserbringung, Rechnungsstellung und Abwicklung, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Pflege der Kundenbeziehung notwendig sind. Zu diesen Zwecken darf der Lieferant Kundendaten auch weitergeben, insbesondere, wenn er die Leistung gemeinsam oder im Zusammenhang mit Dritten erbringt. Der Lieferant trifft die ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen unerlaubte Zugriffe Dritter auf sein Netz. Für Schäden aus solchen Zugriffen kann der Lieferant weder vom Kunden noch von Dritten haftbar gemacht werden.

14.2. Ohne anderslautende Vereinbarung gelten die Informationen, welche der Lieferant und der Kunde austauschen, als geheim, weshalb sie vertraulich und ausschliesslich im Rahmen der vertraglichen Beziehung zu behandeln sind. Dies gilt insbesondere für technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Illustrationen und Pläne, die dem Kunden im Rahmen eines Vertrages überlassen werden. Diese dürfen vom Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder kopiert noch Dritten ausgehändigt werden. Ziffer 2.2 ist anwendbar.

14.3 Elektronisch übermittelte Erklärungen (Telefax, E-Mail, Internet, etc.) gelten als schriftliche Erklärungen. Der Absender trägt die Beweislast, dass der Empfänger von diesen Erklärungen Kenntnis genommen hat.

15. Übertragung

Der Lieferant behält sich vor, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Tochtergesellschaften der Gruppe des Lieferanten, abzutreten. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag an sonstige Dritte bedarf, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, der gegenseitigen schriftlichen Zustimmung.

16. Dauer und Beendigung

16.1 Die Verträge sind unbefristet. Vorbehältlich spezifischer Bestimmungen in diesen AGB oder im Vertrag kann jede Partei den Vertrag schriftlich und unter Einhaltung einer ordentlichen Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende jedes Kalendermonats beenden.

16.2. Wurde eine Mindestdauer vereinbart und kündigt der Kunde den Vertrag vorzeitig, so ist der Rechnungsbetrag für die vereinbarte Mindestdauer geschuldet.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommen (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Zwingende Gerichtsstände sind vorbehalten.